# Teil 1: Ansprüche K gegen V

# A. Anspruch K gegen V auf Zahlung der Abschleppkosten (i. H. v. 100 €)

- I. aus §§ 280 I 1? ... (-)
- 1. Schuldverhältnis und Pflichtverletzung aus Vertrag vom 10.11.? ... (-)
  - a) Vertragsschluss (+) Die Abrede der Inzahlungnahme des Opel Caravan lässt sich einordnen als modifizierter KV mit Abrede über Annahme Leistung des Opel an Erfüllungs statt (§ 364 I) oder als dabei vereinbarter Ersetzungsbefugnis des Schuldners (oder beides) sonst als Kaufvertrag mit tauschvertraglichen Elementen oder als zwei separate Kaufverträge über den VW-Transporter und den Opel Caravan mit Verrechnungsabrede bzw. Aufrechnungsabsprache bzgl. der gegenseitigen Kaufpreisansprüche
    - (Entscheidung für die unterschiedlichen Konstruktionen kann hier offen bleiben)
    - b) Unwirksamkeit des Vertrags nach § 142 I wegen Anfechtung nach § 123 I? (+)
      - aa) Anwendbarkeit der §§ 123 I, 142 I ungeachtet Mängelgewährleistungsrechts? (+)

        Zwar liegt ein Sachmangel bei Gefahrübergang vor durch eine von den Angaben abweichende längere

        Laufleistung (§ 434 I). Bei einer arglistigen Täuschung verdrängt das Gewährleistungsrecht jedoch nicht

        Anfechtungsmöglichkeit nach § 123 I wegen der hier bestehenden besonderen Schutzbedürftigkeit
      - bb) Anfechtungsgrund (+)
        - Täuschung (+) falsche Angaben im Tachometer, sonst Unterlassung Aufklärung über diesen Umstand trotz Aufklärungspflicht
        - Irrtum, auf Täuschung beruhend (+) durch Täuschung ausgelöste falsche Vorstellung bei K
        - WE des K, auf Irrtum beruhend (+) K hätte den Vertrag zu diesem Preis nicht abgeschlossen
        - Arglist des V (+) V handelte bzgl. aller Merkmale wissentlich
      - cc) Anfechtungserklärung ...(+) Am 10.12. unter Einhaltung der Formalien: Anfechtungsfrist nach § 124 I, richtiger Adressat nach § 143 II 1, wobei V durch P wirksam vertreten wurde (§§ 164 III iVm § 49 I HGB)
- 2. Schuldverhältnis und schadensbegründende Pflichtverletzung aus vorvertraglichem Verhalten? ... (–)
  - a) Bestehen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses? (+) Aufnahme von Vertragsverhandlungen für diesen Vertrag ist erfolgt (§ 311 II)

    Nichtigkeit des Vertrags lässt gesetzl. Schuldverhältnis aus

    § 311 II unberührt
  - b) Verletzung einer Verhaltenspflicht? ... (+) arglistige Täuschung beim Vertragsschluss ist Nebenpflichtverletzung (§ 241 II)
  - c) Vertretenmüssen (+) vermutet (§ 280 I 2), steht hier fest (§ 276 I 1), Täuschung erfolge vorsätzlich
  - d) Kausal verursachter Schaden iHv 100 €? ... (–)
    - → dafür: ohne die Pflichtverletzung des V und die darauf gestützte Anfechtung wäre der PKW nicht zurück zu geben gewesen
    - → dagegen: das die Abschleppkosten auslösende Ereignis ist von S verursacht und dem V nicht mehr adäquat kausal zuzurechnen
  - e) Zwischenergebnis: (-)
- 3. Schuldverhältnis und Pflichtverletzung bzgl. Absprache vom 10.10. über "vorläufige Nutzung"? ... (–)
  - a) Schuldverhältnis in Absprache vom 10.10.? ... (+)
    - → dagegen: ausdrücklich ist kein spezifisches Schuldverhältnis zur Sprache gebracht worden
    - → dafür: da der Kaufgegenstand nach erfolgter Anfechtung herauszugeben gewesen wäre und nicht mehr weiterbenutzt werden dürfte, muss es eine Rechtsgrundlage für die erlaubte Nutzung geben; mangels Absprache über eine Gegenleistung ist von der Begründung eines *Leihverhältnisses* nach § 598 auszugehen!
  - b) Pflichtverletzung durch V? In Betracht kommt Verletzung einer Leistungspflicht durch V? ... (-)
    - → dafür: in Betracht kommt eine Pflicht des V zur Abholung der Sache nach Beendigung des Leihverhältnisses durch Unfall; nach gesetzlicher Regel ist im Zweifel von einer Holschuld auszugehen (§ 269)
    - → dagegen: Selbst in diesem Fall hätte allerdings grs. eine Fristsetzung erfolgen müssen (eine Selbstvornahme wäre ausgeschlossen), s. §§ 280 I, III, 281 I

Bei Leihvertrag über bewegliche Sache wird bzgl. Rückgabepflicht § 296 modifiziert durch § 604 und übereinstimmenden Parteilwillen; demnach ist von einer Pflicht des Entleihers zur Rückgabe der Leihsache auszugehen, d.h. dem Vorliegen einer Bringschuld

(ganz h.M. s. Palandt, § 604 BGB Rn 1, gilt besonders für Mietverträge über bewegliche Sachen z.B. Fahrradmiete, Automiete etc.)

3. Ergebnis zu Anspruch aus § 280 I 1: (–)

#### II. aus §§ 670, 683 S. 1 (GoA) (-)

- 1. Geschäft (+) Jede tatsächliche Verrichtung, auch das Befördern einer Sache
- 2. Fremd? (–) Beförderung der Sache zu V oblag dem K und nicht dem V (Bringschuld, s. oben I 3 b)

(hilfsweise: Selbst bei Annahme einer Holschuld des V wäre der Ersatz als Aufwendung über das Recht der GoA eine Umgehung der Regelung in § 281 I, die eine Ersatzvornahme nur mit Fristsetzung erlaubt)

3. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 670, 683 S. 1

## III. aus § 823 II iVm § 263 StGB (-)

- 1. Verletzung Schutzgesetz (+) Erfüllung des Betrugstatbestand § 263 StGB (Tachometer)
- 2. Verschulden (+) Vorsatz
- 3. Kausal verursachter Schaden (-): entsprechend oben I 2 d
- 4. Ergebnis zu Anspruch aus § 823 II iVm § 263 StGB: (-)

# B. Anspruch K gegen V auf Zahlung des Werts des in Zahlung gegebenen Opel (5.000 €) I. Anspruch K gegen V aus § 812 I 1 1. Alt.

- 1. V etwas erlangt (+) Eigentum und Besitz am Opel die am 10.12. erklärte Anfechtung schlägt in der Regel auf die Übereignung durch (Fehleridentität), jedoch waren K und V (vertreten durch P, § 164 I iVm § 48 HGB) so verblieben, dass die Übereignung des Opel von der Anfechtung vorläufig unberührt bleiben soll => erlangt bleibt auch das Eigentum
- 2. Durch Leistung des K (+) Das Erlangte Eigentum und Besitz am Opel hat V im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kaufvertrags von Seiten des K durch bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung erlangt
- 3. Ohne Rechtsgrund ... (+) ursprünglich lieferte der KV am 10.11. den Rechtsgrund, allerdings ist der KV am 10.12. wirksam angefochten (dazu oben A I 1 a bb) und damit weggefallen

durch die Absprache am 10.12. (dazu oben A II 1) ist eine neuer (vorläufiger) Rechtsgrund zum Behaltendürfen auch des Opel entstanden, diese Absprache ist allerdings am 15.12. hinfällig geworden infolge des Unfalls

(Anm: hier sind auch andere Begründungen vertretbar, z.B. Wegfall der Geschäftsgrundlage für ein verwahrungsähnliches Verhältnis nach § 313 u.a.m.)

(Überhaupt sind auch insgesamt andere Konstruktionen vertretbar, z.B. Erklärung der Anfechtung nur unter der – zulässigen - Potestativbedingung des Nichtzustandekommens des neuen Kaufvertrags, u.a.m.)

4. Inhalt des Anspruchs: Nach § 818 I, II ist Wertersatz nur zu leisten, wenn der erlangte Gegenstand nicht mehr herausgegeben werden kann, hier ist der Anspruch daher auf *Rückübereignung des Opel Caravan* gerichtet

Daran ändert auch die bei Rückabwicklung unwirksamer Verträge nach der Rspr. anwendbare Saldotheorie nichts, diese hätte – selbst im Falle ihrer Anwendbarkeit – nur zur Folge, dass der Bereicherungsanspruch desjenigen, der seine empfangene Leistung nicht herausgeben kann, hier K, um den Betrag der von ihm selbst geschuldeten Leistung einzukürzen ist, was bei einer ihm gegenüber geschuldeten Sachleistung so nicht möglich ist; im Übrigen wäre hier die *Saldotheorie unanwendbar* wegen arglistiger Täuschung des K durch V (!)

Auch im Falle einer Trennung in zwei Kaufverträge bei Inzahlungnahme (Verkauf des VW für 10.000 € und Verkauf des Opel für 5.000 €) wäre auch der zweite Kaufvertrag von der Anfechtung nach § 139 BGB miterfasst und wäre ebenfalls regulär rückabzuwickeln, eine Rückerstattung des Werts des dann durch Verrechnung/Aufrechnung empfangenen Kaufpreises kommt daher auch nicht in Betracht

5. Ergebnis: Ein Anspruch aus § 812 I 1 1. Alt. auf Zahlung des Werts des in Zahlung gegebenen Opels besteht nicht, wohl aber ein Anspruch auf Rückübereignung dieses Opels

#### II. Anspruch K gegen V aus § 346 I (-)

Denkbar ist ein sachmangelbedingter Rücktritt vom Kaufvertrag allerdings ist der Kaufvertrag nichtig, so dass ein Rücktritt nicht in Betracht kommt, es würde zudem an einer Fristsetzung fehlen und dieser Anspruch wäre ebenfalls auf Rückübereignung und nicht auf Wertersatz gerichtet

## C. Anspruch K gegen V auf Rückzahlung der geleisteten Rate (i. H. von 1.000 €)

aus § 812 I 1. 1. Alt. (-) V hat diese Rate nie erlangt – weitere Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht

# Teil 2: Ansprüche V gegen K

# A. Anspruch V gegen K auf Ersatz für die von K gezogenen Nutzungen

# A1. Zeitraum 10.11. bis 10.12. 3.000 € (30 volle Tage bei 100 € täglich)

- I. Anspruch K gegen V aus §§ 987 I, 990 I ... (-)
  - 1. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Nutzung (+)
    - a) V Eigentümer (+) aufgrund EigVb ist V stets Eigentümer des VW geblieben sogar Wegfall des Anwartschaftsrechts des V am 10. 11. aufgrund Anfechtung und fehlende weiterer Zahlungsbereitschaft des K
    - b) K Besitzer (+)
    - c) Kein Recht zum Besitz (+) Besitzrecht des K rückwirkend entfallen nach § 142 I aufgrund Anfechtung des das Besitzrecht vermittelnden Kaufvertrags über den VW (s. o. Teil 1 A I 1 a bb)
  - 2. K bösgläubig (–) K kannte bis 10.12. weder die Nichtigkeit des Kaufvertrags noch die nach § 142 II gleichzustellende Anfechtbarkeit und war daher mit Blick auf sein Besitzrecht gutgläubig
  - 3. Übermaßfrüchte nach § 993 I Hs. 1 sind nicht ersichtlich
  - 4. Ergebnis: Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen nach §§ 987 I, 990 I für den Zeitraum 10.11. bis 10.12. besteht nicht

## II. Anspruch K gegen V aus § 988 analog... (+/-)

- 1. Vindikationslage zwischen V und K (+) s. o. I 1
- 2. Unentgeltlich (–) K hat im Zusammenhang mit dem Besitzerwerb einen Kaufpreis bezahlt

Denkbar allerdings Gleichstellung rechtsgrundlosen mit unentgeltlich erlangtem Besitz (so die Rspr.)!

- → dafür: Wegen Rückabwicklung muss K für Nutzung im Ergebnis nichts zahlen vertretbar
- → dagegen: Gleichstellung problematisch, da unklar, ob K seine Gegenleistung wirklich wieder erhält Anwendung des § 988 verdeckt gesetzliche Wertungen, die nur m Zusammenhang mit dem regulären Bereicherungsrecht gemacht werden können (hM)
- 3. Ergebnis: (+/-)

#### III. Anspruch K gegen V aus §§ 812 I 1 Alt. 1 ... (+)

- 1. Sperrung der Regeln des bereicherungsrechtl. Nutzungsersatzes wegen Vindikationslage? ... (−) → dafür: Wortlaut des § 993 I Hs. 2
  - → dagegen: Der unberechtigte Besitzer (Nichteigentümer) kann im Ergebnis nicht besser gestellt werden als der berechtigte Besitzer (Eigentümer), der nach § 812 I 1 i.V.m. § 818 I gezogene Nutzungen herauszugeben hätte

(h.M,. BGH gewährt Nutzungen in diesem Fall analog § 988, s.o. II)

- 2. Voraussetzungen des § 812 I 1 Alt. 1 (+)
  - a) K etwas erlangt: (+) u. a. Nutzungen
  - b) durch Leistung des V (+) im Zusammenhang mit Kaufvertrag hat V dem K konkludent auch die Nutzung gestattet
  - c) ohne Rechtsgrund (+) Kaufvertrag ist von Anfang nichtig (§ 142 II), s.o. Teil 1, A I 1 a bb)
    - -> bis 10.12. besteht kein Rechtsgrund zum Behaltendürfen
- 3. Ergebnis: (+)

#### A2. Zeitraum 11.12. bis 15.12.: 500 € (5 Tage bei 100 € täglich)

#### I. Anspruch V gegen K aus Absprache am 10.12.... (-) kein Nutzungsentgelt vereinbart

#### II. Anspruch V gegen K aus §§ 987 I, 990 I ... (-)

- 1. Vindikationslage (–)
  - a) V Eigentümer, B Besitzer des VW (+)
  - b) K hat aufgrund Leihvertrags ein Recht zum Besitz ab 11.12. bis zum Unfall
- 2. Ergebnis: (–)

#### III. Anspruch V gegen K aus § 812 I 1 Alt 1... (-)

- 1. K etwas erlangt (+) Besitz auch Nutzungen
- 2. durch Leistung des V (+) V hat (über P) dem K die Nutzungen bewusst eingeräumt
- 3. kein Rechtsgrund: Leihvertrags schafft Rechtsgrund zum Behaltendürfen der Nutzungen ab 11.12.
- 4. Ergebnis: (–)

# B. Anspruch V gegen K auf Ersatz des Restwerts des Transporters (5.500 €)

#### (als Schadensersatz)

- I. § 280 I 1 ... (-)
  - 1. Schuldverhältnis zwischen V und K (+) Leihvertrag
  - 2. Pflichtverletzung (+) Verletzung der Rückgabepflicht nach § 604 seitens des K durch Rückgabe nur von Schrott
  - 3. Entstandener Schaden: 5.500 € (= 6.000 € abzgl. 500 € bereits geleisteter Vermögenswert)
  - 4. Vertretenmüssen seitens des K (-) Verschulden hierfür trägt S
  - 5. Ergebnis: (–)

#### II. §§ 989 I, 990 I ... (-)

- 1. Vindikationslage zum Zeitpunkt des Untergangs (–) K hatte Recht zum Besitz (s. o. A2 II 1)
- 2. Ergebnis (–)

#### III. § 823 I Var 5 (Eigentumsverletzung) ... (-)

- 1. Anwendbarkeit (+) keine Vindikationslage (s. o. II 1), keine Sperrung durch § 993 I Hs. 1
- 2. Voraussetzungen des § 823 I Var 5:
  - a) Tatbestand (+) durch K mitverursachte Eigentumsverletzung
  - b) Rechtswidrigkeit (+) wird indiziert
  - b) Verschulden des K (-) Verschulden trägt S
- 3. Ergebnis (–)

#### (als Wertersatz)

#### IV. § 812 I 1Alt 1 ... (-)

- 1. Anwendbarkeit (+) keine Vindikationslage (s. o. II 1), keine Sperrung durch § 993 I Hs. 1
- 2. Voraussetzungen des § 812 I 1 Alt 1 (+)
  - a) K etwas erlangt: (+) Besitz am Transporter
  - b) durch Leistung des V (+) im Zusammenhang mit Kaufvertrag hat V dem K auch den Besitz überlassen
  - c) ohne Rechtsgrund (+) Kaufvertrag von Anfang nichtig (§ 142 II), s.o. Teil 1, A I 1 a bb)
- 3. Inhalt, Umfang des Anspruchs: Herausgabe unmöglich -> grundsätzl. Wertersatz (§ 818 I, II), 6000 € allerdings vorbehaltlich fortbestehender Bereicherung (§ 818 III), hier Bereicherung weggefallen durch Umfallschaden in Höhe von 5.500 € und durch Herausgabe des Schrotts in Höhe von 500 € => kein Anspruch. Berufung des K auf § 818 III ist K auch nicht versagt, insbes. Saldotheorie wegen Täuschung durch V unanwendbar (s. o. Teil 1, B I 4)
- 4. Ergebnis (-)

# Teil 3: Sonstige Ansprüche

# A. Anspruch V gegen S auf Zahlung Schadenssatz wegen des Transporters i. H. von 5.500 €

#### § 823 I (+)

- 1. Verletzung des Eigentums des V durch S (+)
- 2. Rechtswidrigkeit (+)
- 3. Verschulden (+)
- 4. Schaden (+) Restschaden 5.500 €
- 5. Ergebnis: (+)

## B. Anspruch K gegen B auf Erstattung der Abbuchung (d.h. Gutschrift i.H. von 1.000 €)

#### I. § 280 I 1 ... (+)

- 1. Schuldverhältnis (+) Bankvertrag / Girovertrag
- 2. Pflichtverletzung (+) Abbuchung von 1.000 € zugunsten E ohne dahingehenden Auftrag
- 3. Vertretenmüssen (+) wird vermutet (§ 280 I 2), Anhaltspunkte dagegen sich nicht ersichtlich
- 4. Schaden (+) Kontoverminderung
- 5. Ergebnis (+)

#### II. § 812 I 1 Alt 2... (+)

- 1. B etwas erlangt (+) Verringerung des Kontostands des K
- 2. Anders als durch Leistung (+) B hatte Zugriff auf das Konto des K
- 3. Auf Kosten des K (+) Entgegen dem Zuweisungsgehalt
- 4. Ohne Rechtsgrund (+) Rechtfertigender Auftrag des K lag nicht vor
- 5. Ergebnis: (+)
- (III. Anspruch aus § 675u (+) gehört nicht zum Pflichtstoff)

# C. Anspruch K gegen E auf Rückzahlung der von B ausgezahlten 1.000 €

#### Aus § 812 I 1 Alt 1 ... (-)

- 1. E etwas erlangt (+) Kontogutschrift iHv 1.000 € (Anspruch gegen seine Bank)
- 2. Durch Leistung des K? (-) in "Anweisungsfällen" ist die Zuwendung durch einen Dritten (hier der Bank) dem Anweisenden (hier dem K) nur dann als dessen Leistung zuzurechnen, wenn:

1. aus Sicht des Empfängers (BGHZ 87, 393, 399) eine Leistung des *Anweisenden* vorliegt (d.h. ein von Zahlendem offen gelegtes Handeln für einen anderen) (+) *und* 

2. die Anweisung wirksam erteilt ist (-) hier liegt *keine* entsprechende Ermächtigung der B vor *oder* zu Lasten des Betreffenden der zurechenbare Rechtsschein einer solchen Anweisung besteht (-) hier zwar Rechtschein einer solchen Anweisung vorhanden, denn bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung kann für E der Eindruck entstehen als hätte V die Überweisung tatsächlich beauftragt, allerdings ist zurechenbare Setzung dieses Rechtsscheins durch K problematisch und jedenfalls kennt E die Fehlleitung des Betrags und ist daher nicht schutzwürdig

=> es kommt nur eine Kondiktion (Nichtleistungskondiktion) der B gegen E in Betracht

(brauchbare, allerdings sehr detaillierte Darstellung dieser Grundsätze z.B. bei Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 13 Rn. 26 ff.; vgl. insbes. Rn. 29, Rn. 44 ff.)

3. Ergebnis: (–)

# D. Anspruch B gegen E auf Rückzahlung der von ihr an E ausgezahlten 1.000 €

#### I. § 812 I 1 Alt 1 ... (-)

- 1. E etwas erlangt (+) Kontogutschrift iHv 1.000 €
- 2. Durch Leistung der B (-) B hat nicht bewusst an E geleistet, die Gutschrift erfolgte versehentlich
- 3. Ergebnis (–)

#### II. § 812 I 1 Alt 2 ... (+)

- 1. E etwas erlangt (+) Kontogutschrift iHv 1.000 € (Anspruch gegen seine Bank)
- 2. Auf sonstige Weise (anders als durch Leistung der B) (+) B hat nicht bewusst Vermögen des E vermehrt
- 3. Auf Kosten der B (+)
- 4. Inhalt des Anspruchs: Unmöglichkeit der Herausgabe → Wert der Bereicherung § 818 I, 1.000 €

vorbehaltlich Entreicherung nach § 818 III, wobei bei Luxusaufwendung keine fortbestehende Bereicherung anzunehmen ist; § 818 III hier aber unanwendbar wegen bösen Glaubens des E (§ 819) -> Wert ist herauszugeben

5. Ergebnis: Anspruch (+)